



Öffentliche Sondersitzung der KBV-Vertreterversammlung am 18. August

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat die Vertretungen der niedergelassenen Vertragsärzte- und -psychotherapeuten (KBV-Vertreterversammlung) für den 18. August zu einer Krisensitzung nach Berlin eingeladen. Die Vorstände der Länder-KVen und der KBV sehen die flächendeckende ambulante Versorgung in Deutschland als gefährdet an. Politik und Krankenkassen gäben unbegrenzte Leistungsversprechen für die Patientinnen und Patienten ab, ohne dafür die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Die Rahmenbedingungen für die ambulante Versorgung verschlechterten sich zusehends.

Mit der Sondersitzung der KBV-VV am 18. August soll ein eindeutiges und starkes Signal an die Politik gesendet werden, dass die in den Kassenärztlichen Vereinigungen organisierten Vertragsärztinnen und -ärzte sowie ihre psychotherapeutischen Kolleginnen und Kollegen nicht länger gewillt sind, die Hinhaltetaktik etwa beim Thema Entbudgetierung oder durch eine aufgeblähte und ineffiziente Bürokratie länger zu dulden.

Eingeladen zu der öffentlichen Sondersitzung sind auch die ärztlichen und psychotherapeutischen Berufsverbände; außerdem kann jedes KV-Mitglied – egal aus welchem Bundesland – an der Veranstaltung in Berlin teilnehmen:

Freitag, 18. August 2023, 11.00 Uhr
JW Marriott Hotel Berlin (ehem. Maritim Hotel)
Stauffenbergstraße 26, 10785 Berlin

Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig.

„Wenn Sie es einrichten können, dann kommen Sie nach Berlin! Es gilt, der Politik zu zeigen, dass wir eine starke Gemeinschaft sind und dass die Zukunft der ambulanten Versorgung auch davon abhängt, dass die Praxen wieder mehr Spielraum und bessere Arbeitsbedingungen zurückbekommen – zum Wohl der Patientinnen und Patienten“, so Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

Zehn Punkte für die Zukunft der Versorgung

Bereits im Mai hatte Bergmann beim Gesundheitskongress des Westens mit einem Zehn-Punkte-Katalog dargelegt, welche Maßnahmen nun dringend angegangen werden müssten, um auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung gewährleisten zu können. Veränderte Rahmenbedingungen bei der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit sowie die zunehmende Ambulantisierung stellten Herausforderungen dar, die mit den tradierten Instrumenten wie bspw. der Bedarfsplanung, der Gestaltung und Finanzierung der Weiterbildung sowie der Finanzierung der vertragsärztlichen Tätigkeit im Budget nicht länger zu



KVNO Praxisinformation

27. JULI 2023

meistern seien, sagte er damals. „Ärztinnen und Ärzte sind ebenso wie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten selbstständige Unternehmer. Für Investitionen in die Zukunft der Versorgung benötigen sie Planungssicherheit“, fordert Bergmann.

10-Punkte-Plan für einen nachhaltigen Wandel in der ambulanten Versorgung



Anpassungen bei TI-Finanzierung angekündigt

Bei der durch das Bundesgesundheitsministerium festgelegten monatlichen TI-Pauschale für Praxen soll es Anpassungen geben. Die KBV konnte nach eigenen Angaben erreichen, dass zumindest die Psychotherapeutinnen und -therapeuten von der Verpflichtung zum Nachweis der Anwendungen eAU und eRezept ausgenommen werden sollen. Außerdem plant das BMG offenbar, „patientenferne“ Fachgruppen von der eRezept-Pflicht auszunehmen.

Ferner soll die Pflicht zum Nachweis der Anwendung eArztbrief auf den 1. März 2024 verschoben werden. Hintergrund ist, dass noch nicht alle Softwaresysteme den bislang freiwilligen eArztbrief unterstützen. Anfang Juli waren erst 44 Systeme von erwarteten 139 zertifiziert, so die KBV. Viele Praxen hätten dadurch keine Möglichkeit, das Software-Modul fristgerecht zu erwerben. Die KBV hatte deshalb eine Übergangsfrist gefordert.

Entfallen soll außerdem die Verjährungsvorschrift, wonach Praxen Ansprüche auf Auszahlung der TI-Pauschale innerhalb eines Jahres nach Anschluss an die TI beziehungsweise erstmaliger Nutzung der vorgeschriebenen Anwendungen, Komponenten oder Dienste gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigungen geltend machen müssen.

Kein Verständnis für Sanktionen

Weder sachgerecht noch hinnehmbar ist aus Sicht der KBV die BMG-Vorgabe, wonach eine Praxis die funktionsfähige Ausstattung mit neuen, gesetzlich verpflichtenden Anwendungen innerhalb von drei Monaten nachweisen soll. Der Praxisinhaber habe keinen Einfluss auf die Entwicklung der Anwendungen durch die Hersteller, werde aber durch die Kürzung seiner TI-Pauschale sanktioniert, so die KBV.

Die Umstellung der TI-Finanzierung auf eine Monatspauschale ist zum 1. Juli auf dem Wege der Ersatzvornahme durch das BMG erfolgt. Praxen erhalten danach monatlich einen festen Betrag, der laut Ministerium die Ausstattungs- und Betriebskosten der Telematikinfrastruktur ausgleichen soll. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die technischen Voraussetzungen für die Nutzung aller gesetzlich geforderten Anwendungen in der Praxis vorliegen. Andernfalls wird die Pauschale gekürzt beziehungsweise nicht ausbezahlt. Wir haben darüber in unserer **KVNO-Praxisinformation vom 30. Juni 2023** informiert. Die KBV hat am 24. Juli nun Klage gegen die Ersatzvornahme des BMG erhoben.



KVNO Praxisinformation

27. JULI 2023

Derzeit finden weitere Gespräche mit dem BMG statt. Ziel ist es, Lösungen insbesondere für praktische, aber auch für übergeordnete Fragestellungen zu finden. Das Ergebnis dieser Gespräche ist zurzeit noch nicht absehbar. Wir werden Sie hierzu auf dem Laufenden halten.

Haltbarkeit von Paxlovid: Korrektur der angepassten Verfalldaten bei vier Chargen

Das Pharmaunternehmen Pfizer hat in Abstimmung mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über eine Korrektur der zuvor im April kommunizierten erweiterten Verfalldaten für einzelne Chargen von Paxlovid-Filmtabletten informiert.

Die Haltbarkeitsdauer von Paxlovid war zunächst im September 2022 von zwölf auf 18 Monate verlängert worden, im Februar 2023 erfolgte dann die Verlängerung auf 24 Monate. Packungen oder Blister mit einem aufgedruckten Verfalldatum von 11/2022 bis 12/2023 können demnach über das aufgedruckte Datum hinaus verwendet werden.

Bei Packungen oder Blistern mit einem aufgedruckten Verfalldatum ab 01/2024 ist die Verlängerung der Haltbarkeit bereits berücksichtigt und das aufgedruckte Verfalldatum korrekt.

Übersicht des aktuellen Verfalldatums zu jeder Charge

Paxlovid besteht aus zusammenverpackten Nirmatrelvir- und Ritonavir-Tabletten, welche unterschiedliche Produktionsdaten haben können. Das aktualisierte Verfalldatum basiert auf dem Herstellungsdatum derjenigen Tabletten, das länger zurückliegt. Aus diesem Grund kann das aktualisierte Verfalldatum laut Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nicht durch Aufaddieren von sechs beziehungsweise zwölf Monaten zu dem aufgedruckten Verfalldatum berechnet werden. Es muss daher die Tabelle mit ausführlicher Chargenübersicht im aktuellen **Informationsbrief** zur Haltbarkeit von Paxlovid verwendet werden. Einzelne Chargen erreichen bereits Ende Juli 2023 das Ende ihrer Haltbarkeit:

Chargennummer	Aufgedrucktes Verfalldatum	Aktuelles Verfalldatum
FT0016	11/2022	07/2023
FX4624	01/2023	09/2023
FX0257	11/2022	09/2023
FT0017	11/2022	07/2023



KVNO Praxisinformation

27. JULI 2023



Schreiben der Firma Pfizer zur Verlängerung der Haltbarkeit von Paxlovid®
(PDF, Stand: 14.07.2023)



Informationen des BfArM zur Verlängerung der Haltbarkeit von Paxlovid®



Info-Paket für Praxen zum eRezept

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat ein umfangreiches Informationspaket zusammengestellt, das Praxen bei der Vorbereitung auf das eRezept unterstützen soll.

Mehrmals war der offizielle Starttermin verschoben worden, da weder die Technik noch die Prozesse vom Ausstellen des eRezepts in der Arztpraxis bis zum Einlösen in der Apotheke ausreichend getestet waren. Im Juni hat die Gesellschafterversammlung der gematik mit den Stimmen des BMG (51 Prozent Gesellschafteranteile) und des GKV-Spitzenverbandes nun den offiziellen Start des eRezepts auf den 1. Januar 2024 festgelegt und beschlossen, umgehend mit dem bundesweiten Rollout zu beginnen. Die KBV, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft votierten dagegen.

eRezept ausprobieren

Praxisteams sollten sich deshalb mit Blick auf den 1. Januar rechtzeitig auf den Start vorbereiten und das eRezept vorher ausprobieren: Wie funktioniert das Ausstellen von eRezepten? Steht die Komfortsignatur bereit? Wie verändern sich gegebenenfalls die Abläufe in der Praxis? Berichte aus Praxen zeigen, dass vor allem das Signieren bei einigen Softwaresystemen noch Probleme bereitet und deutlich länger als vorgesehen dauern kann. Viele Softwarehersteller halten Informationsangebote bereit, die Praxen bei der Umstellung auf das eRezept nutzen können.

Infopaket der KBV

Das Infopaket der KBV enthält eine Praxisinformation mit allen Hintergründen zum eRezept, zum Beispiel welche Verordnungen künftig papierlos möglich sind und in welchen Fällen weiterhin das rosa Rezept verwendet werden muss, wie das eRezept in der Praxis funktioniert – insbesondere mit Blick auf die Signaturen –, welche Wege der Einlösung es gibt. Die wichtigsten Infos sind nochmal auf einem einseitigen Faktenblatt zusammengefasst. Außerdem bietet die KBV eine Checkliste zur Vorbereitung auf das eRezept an.

Hier geht es zum Download des InfoPakets:



KBV-Praxisinformation eRezept (PDF)





KVNO Praxisinformation

27. JULI 2023



Checkliste eRezept (PDF)



eRezept: Auf einen Blick (PDF)



KBV-Infoseite zum eRezept



Neue Funktionen im 116117-Terminservice

Seit dem 15. Juni steht für die elektronische Terminmeldung von Praxen eine optimierte Terminsoftware zur Verfügung. Die alte Anwendung eTerminservice wurde zum 1. Juli abgeschaltet (vgl. **KVNO-Praxisinformation vom 7. Juli 2023**). Jetzt sind zwei weitere nützliche Funktionen in die Software integriert worden – Videosprechstunden und No-Show-Dokumentation.

Videosprechstunde

Sie können künftig Ihre TSS-Termine auch als Videosprechstunden anbieten. Bitte beachten Sie: Diese Option wird Ihnen nur dann angeboten, wenn Sie den Benachrichtigungskanal „E-Mail“ aktiviert haben. Der Service dient ausschließlich zur Terminvergabe, nicht zur Durchführung von Videosprechstunden. Dafür benötigen Sie einen zertifizierten Videodienstanbieter. Eine Liste von KBV-zertifizierten Anbietern finden Sie hier:



KBV-zertifizierte Videodienstanbieter (PDF)



Eine genaue Anleitung finden Sie im KVNO-Portal unter **eTerminservice**.

No-Shows

Ab sofort ist es möglich, im 116117-Terminservice auch sogenannte „No-Shows“ zu dokumentieren – also angebotene TSS-Termine, für die sich eine Patientin oder ein Patient angemeldet hat, dann aber in der Praxis nicht erschienen ist. Klicken Sie dazu in der Terminsoftware einfach auf die Option „Patient nicht erschienen“. Diese Funktion liefert Ihnen und uns eine Übersicht darüber, wie viele Termine von Patienten ohne Absage nicht wahrgenommen werden.



KVNO Praxisinformation

27. JULI 2023

Digitales Antragsmanagement: Weitere Anträge digital verfügbar

Im November ging das Digitale Antragsmanagement (DAM) der KV Nordrhein an den Start. Seitdem wächst die Zahl der Anträge, die über das DAM online bei der KVNO gestellt werden können, stetig an. Mittlerweile sind 50 Formulare digital verfügbar (eine Übersicht finden Sie hier: **Genehmigungen von A-Z**). Im Juli sind folgende Anträge hinzugekommen:

- DMP Diabetes Typ 1 DSP Kinderärzte
- DMP Diabetes Typ 1 Hausärzte
- Gesund schwanger
- Handchirurgie
- Nichtärztliche Praxisassistentinnen (EVA/VERAH)

Mit dem DAM haben Sie stets einen Überblick über die Bearbeitungsstände der bereits gestellten Anträge oder welche Dokumente gegebenenfalls für die Bearbeitung eines Antrags noch benötigt werden. Dokumente können direkt über das Portal hochgeladen werden. Auch die Kommunikation mit den KVNO-Sachbearbeitenden ist direkt über das DAM möglich.

Mit Ihren Zugangsdaten für das KVNO-Portal können Sie auch auf das DAM zugreifen:

Zum Digitalen Antragsmanagement



Eine Kurzanleitung für die Nutzung des DAM finden Sie hier:



Kurzanleitung DAM (PDF)



Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.